

Satzung
des Fördervereins Sozialstation Nidda e.V.

§1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Sozialstation der Stadt Nidda e.V.“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Friedberg eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist in Nidda.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Altenhilfe. Er unterstützt ideell und finanziell die von der Stadt Nidda unterhaltene Sozialstation zur Pflege von kranken und hilfsbedürftigen Menschen im gesamten Bereich der Stadt Nidda. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 2

Einnahmen des Vereins

- (1) Der Gesamtjahresüberschuss des Vereins aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden usw. fließt im Sinne des § 58 Abs. 1 der Abgabenordnung der Stadt Nidda zweckgebunden für den Betrieb der Sozialstation und dem Senioren-Mittagstisch zu.
- (2) Die Trägerin Sozialstation gewährleistet die Besetzung derselben mit geeignetem Pflegepersonal, sowie der Bereitstellung notwendiger Pflegehilfsmittel. Die Stadt Nidda sichert auch die Verwaltung des Vereins zu, so dass hierfür kein finanzieller Aufwand entsteht.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen sein, die sich verpflichten, den Vereinszweck zu fördern und den Beitrag zu entrichten. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Antrag auf Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden.

(2) Die Mitgliedschaft endet

durch Tod
durch Beendigung der juristischen Personengesellschaft
durch Abmeldung mit monatlicher Kündigungsfrist zum Quartalsende
durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstands, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten den Zweck oder das Ansehen des Vereins gefährdet oder mit der Zahlung von Jahresbeiträgen im Rückstand ist.

§ 4

Beiträge und Geschäftsjahr

- (1) Die Höhe des Beitrags wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Der Beitragseinzug erfolgt zu Jahresbeginn bzw. im Laufe des Jahres unmittelbar nach Vereinseintritt durch einmaligen Bankabruf.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 5

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
- (2) Der Vorstand besteht aus sechs Personen, die Mitglieder des Vereins sein müssen.
- (3) Vorstandsmitglieder sind:
 - a) der jeweilige Bürgermeister der Stadt Nidda
 - b) der 2. Vorsitzende
 - c) der Schriftführer
 - d) der Rechnungsführer
 - e) zwei Beisitzer
- (4) Die Vorstandmitglieder zu den Buchstaben **b** bis **e** werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für jeweils zwei Jahre gewählt. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (5) Bei der Beschlussfassung im Vorstand entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

- (6) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter hat schriftlich rechtzeitig zu den Vorstandssitzungen einzuladen und dabei die Tagesordnung bekanntzugeben. Eine Sitzung ist anzuberaumen, falls mindestens drei Vorstandsmitglieder dies beantragen.
- (7) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorsitzende des Vereins hat Alleinvertretungsrecht. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden der stellvertretende Vorsitzender den Verein vertritt.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vereins oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes einberufen.
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert bzw. satzungsgemäße Beschlüsse zu fassen sind.
 - b) zur Entgegennahme von Erklärungen des Vorstandes, zur Entlastung desselben und insbesondere zur Entgegennahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes.
 - c) zu Beschlussfassung über eine etwaige Auflösung des Vereins.
- (2) Der Vorsitzende des Vereins hat mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung die Mitglieder einzuladen und ihnen die Tagesordnung bekanntzugeben. Die Einladung hat durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Nidda zu erfolgen.
- (3) Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Bei der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit.
- (4) Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (6) Der Vorsitzende ist verpflichtet in jedem Geschäftsjahr mindestens eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies schriftlich beantragt.

§ 7

Veröffentlichungen des Vereins

Veröffentlichungen des Vereins erfolgen im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Nidda (z. Zt. Kreis-Anzeiger für Wetterau und Vogelsberg). Auch andere Medien (Redaktionen, Internet) können darüber hinaus für Veröffentlichungen genutzt werden.

§ 8

Umsetzung der EU Datenschutzgrundverordnung

Die von den Mitgliedern des Vereins erhobenen persönlichen Daten werden ausschließlich zur Abwicklung der Mitgliederverwaltung (Einladungen, Ehrungen) und zur Einziehung der Mitgliedbeiträge verwendet. Jedes Mitglied kann jederzeit Verlangen, dass die persönlichen Daten teilweise oder komplett gelöscht werden. Die persönlichen Daten werden spätestens nach Austritt aus dem Verein unverzüglich gelöscht. An Dritte werden keine persönlichen Daten weitergeleitet.

§ 9

Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins zweckgebunden an die Stadt Nidda zur Verwendung Gemeinnütziger Zwecke zur Förderung der Altenhilfe zu.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Nidda in Kraft.

Gleichzeitig wird die seitherige Satzung vom 16. März 1988 aufgehoben.

Nidda, den 20.02.2023

(Eberhard)
Vorsitzender

(Becker)
stellv. Vorsitzender